

Neue Beihilferegeln

Die Bereitstellung von Leistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse zählt unbestritten zu den Kernaufgaben der österreichischen Gemeinden. Mit einem Fördervolumen von rund drei Milliarden Euro sind die Gemeinden für knapp ein Fünftel aller (Unternehmens-) Förderungen in Österreich verantwortlich.

18 Rechtstipp

Damit stehen die Gemeinden unweigerlich auch im Rampenlicht des EU-Beihilferechts, das ja die Gewährung geldwerter Vorteile an Unternehmen (Beihilfen) nur unter engen Voraussetzungen zulässt. Beihilfen müssen grundsätzlich bei der Europäischen Kommission angemeldet und – wenn den europarechtlichen Anforderungen nicht entsprochen wird – unverzüglich rückgefordert werden. Im EU-Beihilferecht nimmt die Daseinsvorsorge schon seit Langem eine Sonderrolle ein. Anerkannt ist, dass solche Unternehmen primär nicht aus Gewinnerzielungsabsicht, sondern aus gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen agieren. Die dadurch erforderlichen Ausgleichsleistungen sollen daher nur einer gelockerten Beihilfeprüfung unterliegen.

„Almunia-Paket“

Dieses besondere Rechtsregime für die Daseinsvorsorge wurde unter Wettbewerbs-

kommissar Joaquín Almunia umfassend novelliert und ist am 31. Jänner 2012 in Kraft getreten. Demgemäß gelten Ausgleichsleistungen bis 15 Mio. Euro pro Jahr sowie – ohne betragsmäßige Beschränkung – Ausgleichsleistungen an Krankenhäuser, für den sozialen Wohnbau und andere soziale Dienstleistungen (Pflege, Kinderbetreuung etc.) als mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar und müssen nicht bei der Kommission angemeldet werden, sofern

- der Betrauungszeitraum – von Ausnahmen bei erheblichen Investitionen abgesehen – zehn Jahre nicht übersteigt,
- die Parameter für die Berechnung der Ausgleichsleistung im Betrauungsakt transparent festgelegt sind,
- die Höhe der Ausgleichszahlungen nicht darüber hinausgeht, was erforderlich ist, um die Nettokosten einschließlich eines angemessenen Gewinns zu decken. Ausdrücklich ausgenommen ist der Verkehrsbereich.

Nicht dem Beschluss unterliegende Beihilfen sind bei der Kommission anzumelden und werden – insbesondere auf das Vorliegen von Überkompensationen – geprüft. Auch hierfür gelten mit dem neuen „Rahmen der Europäischen Union für staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen für die Erbringung öffentlicher Dienstleistungen (2011)“ geänderte Spielregeln.

Effiziente Nutzung

Neu dabei ist, dass bei der Berechnung der Ausgleichszahlungshöhe zwingend Effizienzreize vorzusehen sind, die sicherstel-



FIRMA V - FOTOLIA.COM

Kinderbetreuung ist einer der wichtigsten Bereiche der kommunalen Daseinsvorsorge.

len sollen, dass auch im Bereich der Daseinsvorsorge die Effizienz gesteigert und so Kosten reduziert werden. Zudem müssen für eine Freistellung die EU-Vorschriften für das öffentliche Auftragswesen eingehalten worden sein. Für Gemeinden, die ohnehin bereits aus haushaltsrechtlicher Sicht einem beachtlichen Kosten- und Effizienzdruck ausgesetzt sind, ist dies im Grunde nichts Neues.

Bis zur Entscheidung der Kommission dürfen anmeldepflichtige Beihilfen nicht gewährt werden. Ein Verstoß gegen das Durchführungsverbot führt zur Unwirksamkeit des betreffenden Gewährungsakts (etwa Subventionsvertrag). Darauf können sich auch (potenzielle) Wettbewerber des betreffenden Beihilfeempfängers berufen und so die Rückzahlung der Beihilfe zivilrechtlich einklagen.

Gute Gründe also, sich auf kommunaler Ebene mit dem „Almunia-Paket“ intensiv auseinanderzusetzen. ■



Rechtstipp

Dr. Johannes Barbist, Rechtsanwalt und Partner, und Dr. Jakob Halder, Rechtsanwaltsanwärter bei Binder Grösswang Rechtsanwälte GmbH
E-Mail: barbist@bindergroesswang.at